



GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

KOSTENSATZUNG

Die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper erläßt aufgrund von Art 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 12. Juli 2004 in Kraft.

Kirchdorf, den 12. Juli 2004

Springer
1. Bürgermeister



GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung wurde am 12. Juli 2004 in der Gemeindekanzlei Kirchdorf a.d.Amper zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln, angeheftet am 12.07.2004, abgenommen am 05.08.2004, hingewiesen.

Kirchdorf a.d.Amper, den 06.08.2004

Springer
1. Bürgermeister